

N i e d e r s c h r i f t

über die 13. Sitzung des Gemeinderates von Ediger-Eller am 20.12.2016 im Bürgerhaus in Ediger-Eller

<u>Anwesend waren:</u>	Als Vorsitzende:	Ortsbürgermeisterin Heidi Hennen-Servaty;
	Als Mitglieder:	Helmut Brück, Günter Clemens, Siegfried Clemens (ab Mitte TOP 1 öS), Bernhard Himmen, Jürgen Holl, Marianne Kohl-Oster, Michael Oster (ab Mitte TOP 2a öS), Lothar Schinnen, Peter Seidel;
	Entschuldigt:	Frank Mertens, Klaus Mertens, Daniel Oster, Nikolaus Pellio, Axel Probst; Bürgermeister Helmut Probst
	Auf Einladung:	Forstamtsrat Thomas Körtgen zu TOP 2 öS;
	Als Schriftführer:	Amtsrat Bernhard Fuhrmann;

Beginn: 18.30 Uhr

Ende: 20.50 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellte die Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Die Sitzungsniederschrift vom 19.09.2016 wurde einstimmig gebilligt. Bedenken gegen die Form und Frist der Einladung wurden nicht erhoben.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen der Ortsbürgermeisterin

- a) Der Gemeindearbeiter hat die Platanen im Ortsteil Eller geschnitten. Ein Baum am Parkplatz vor dem „Hotel Moselterrasse“ musste aufgrund massiver Beschädigungen aus Verkehrssicherungsgründen gefällt werden.
- b) Am 18.11.2016 wurde die Schrankenanlage am Ende des Wirtschaftsweges auf dem Ediger-Ellerer Berg stark beschädigt. Es wurde Anzeige wegen Sachbeschädigung erstattet. Die Reparaturarbeiten erfolgten zeitnah.
- c) Der neue Traktor wurde geliefert und ist im Einsatz.

- d) Anlässlich der jüngsten Jagdgenossenschaftsversammlung wurde folgender Vorstand gewählt:

Vorsitzende: Heidi Hennen-Servaty, Beisitzer: Kajo Friderichs und Siegfried Clemens, stellvertretende Beisitzer: Bernhard Himmen und Franz-Josef Lönarz

- e) Aus der Mitte der wahlberechtigten Angehörigen der Feuerwehr Ediger-Eller wurde Heinz-Peter Haupts für 10 Jahre als Wehrführer wiedergewählt. Hierzu sprach die Vorsitzende namens der Ortsgemeinde herzliche Glückwünsche aus.
- f) Die Verbreiterungsarbeiten an der Einfahrt zum Friedhof in Ediger sind fertiggestellt.
- g) Für die Friedhöfe in Ediger und Eller wurde je ein Behälter zur Aufbewahrung/Lagerung von Splitt angeschafft. Hierfür sind insgesamt Kosten von 847 € entstanden. Hiervon nahm der Rat zustimmend Kenntnis.
- h) Die neue Straßenlaterne am Kreisverkehr an der Grundschule wurde installiert.
- i) Die Beschilderung an den ehemaligen Kreisstraßen 18 und 19 und dem Wirtschaftsweg auf dem Ediger-Ellerer Berg wurde ergänzt. Ferner wurde im Bereich der Schranke des Wirtschaftsweges auf dem Ediger-Ellerer Berg ein Bannerrahmen aufgestellt.
- j) Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit wurde im Einmündungsbereich der Theys-Külwer-Straße/Merowingerstraße in die B 49 ein Verkehrsspiegel angebracht.
- k) Es wurde ein gebrauchter Langholzanhänger für 250 € gekauft. Hiervon nahm der Rat zustimmend Kenntnis.
- l) Die Gestelle samt Bretterauflagen der gemeindeeigenen drei Anhänger wurden repariert. Die Kosten für das Sandstrahlen, Grundieren und Neulackieren der Gestelle betragen rd. 1.900 €. Hiervon nahm der Rat zustimmend Kenntnis.
- m) Wegen der Errichtung eines gemeindlichen Bauhofes werden zurzeit Gespräche mit verschiedenen Grundstückseigentümern geführt.
- n) Die Vorsitzende bedankte sich recht herzlich bei allen ehrenamtlich Tätigen, die sich auch 2016 in den verschiedensten Bereichen für Ediger-Eller eingesetzt haben.

2. Verabschiedung der Forstwirtschaftspläne 2017/2018

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßte die Vorsitzende Herrn Forstamtsrat Thomas Körtgen als Revierleiter recht herzlich. Herrn Körtgen informierte zunächst über die aktuelle Entwicklung des laufenden Forstwirtschaftsjahres. So sei entgegen dem Forstwirtschaftsplan aufgrund eines erforderlich gewordenen Nadelholzhiebes im Ellerbach anstatt eines Überschusses von 5.000 € mit einem Überschuss von rd. 35.000 € zu rechnen.

Die Entwürfe der Forstwirtschaftspläne wurden den Ratsmitgliedern mit der Sitzungseinladung zugesandt. Revierleiter Körtgen erläuterte eingehend die den Forstwirtschaftsplänen zugrundeliegenden Daten.

a) Forstwirtschaftsjahr 2017
aa) Gemeinderwald Ediger-Eller

Im **Produktionsplan Holz** ist ein Holzeinschlag von 2020 fm geplant. Der im genehmigten Forsteinrichtungswerk Ediger-Eller zugrunde liegende jährliche Hiebsatz liegt bei 2.369 fm. Der Produktionsplan Holz gliedert sich wie folgt auf:

525 fm Eiche (Brennholz)
580 fm Buche u. sonstiges Laubholz (Brennholz und 20 fm Stammholz))
750 fm Douglasien
130 fm Fichte u. 5 fm Lärche

Bei den Laubholzbeständen sind Einschläge über das gesamte Revier - auch im schwachen Stockausschlagswald - vorgesehen. Der Einschlag erfolgt im stärkeren Holz mit eigenem Personal; im schwächeren Holz durch Unternehmereinsatz. Der Nadelholzeinschlag soll manuell auf dem Ediger-Eller Berg sowie in Abt. 16, Distrikt „Hochkessel“ erfolgen.

Den geplanten **Einnahmen** aus dem **Holzverkauf** von ca. **122.924,- €** stehen **Ausgaben** für Holzeinschlag und -rücken von ca. **58.780,- €** gegenüber.

Der **Plan Sonstiger Forstbetrieb** umfasst u.a. **Schutz- und Pflegearbeiten** mit einem Gesamtausgabevolumen von **49.344,- €**. Dem stehen Einnahmen (Verkauf Weihnachtsbäume 8.000,- €, Wildschadenverhütungspauschale 7.250,-€, Verrechnungen 18.544,-€ sowie eine weitere Ratenzahlung einer Landeszuweisung 718,-€) von **27.262,- €** gegenüber.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen bzw. Ausgabepositionen geplant:

- Unterhaltung und Fortführung der Weihnachtsbaumkultur	7.150,- €
- Biotopschutz (Haseluhntaschen, Verrechnung mit Rücklage)	7.200,- €
- NSG Mühlenstein gegen Erstattung mähen	1.344,- €
- Nachbesserung bei Bedarf (600 Douglasien)	1.000,- €
- Freistellung der Kulturen (ca. 6 ha)	5.400,- €
- Wildschaden Verhütungsmaßnahmen u. Zaunkontrolle	1.000,- €
- Jungbestandspflege (Qualifizierung/Dimensionierung) ca. 25 ha	12.500,- €
- Astung wertvoller Bäume, insb. Douglasien	300,- €
- Wegeunterhaltung (ohne die Teilfinanzierung durch die Jagdgenossenschaft)	1.000,- €
- sonstiges Material, Anlagevermögen	2.100,- €

An Fixkosten fallen an:

-Forstumlage an die Verbandsgemeinde	60.050,-€
-Berufsgenossenschaft	7.330,-€
-Grundsteuer, Versicherungen und sonstige Beiträge	1.370,-€

Für den Gemeinderwald Ediger-Eller ist 2017 mit einem Defizit von -19.438,- € zu rechnen.

ab) Gemeinschaftswald Bremm-Eller

Im **Produktionsplan Holz** ist ein Holzeinschlag von 425 fm geplant. Es handelt sich um schwache Laubholzdurchforstungen und Durchforstungen in der Douglasie und Fichte. (Der Hiebsatz der überprüften Forsteinrichtung liegt bei 342 fm). Der Hauungsplan gliedert sich wie folgt auf:

- 50 fm Eiche (davon 20 fm schwaches Stammholz)
- 210 fm Buche u. Hainbuche (davon 40 fm Stammholz, Rest Industrieholz)
- 30 fm Fichten (Sammelhieb)
- 120 fm Douglasie
- 15 fm Roteiche (Brennholz)

Den geplanten **Einnahmen** aus dem **Holzverkauf** von ca. **26.443,- €** stehen **Ausgaben** für Holzeinschlag und –rücken von ca. **12.200,- €** gegenüber.

Der **Plan Sonstiger Forstbereich** umfasst u.a. **Schutzmaßnahmen- und Pflegearbeiten** mit einem Gesamtausgabevolumen in Höhe von **3.750,- €**.

Die Forstumlage, Berufsgenossenschaftsbeiträge und die Wildschadenverhütungspauschale sind anteilig direkt in den Planansätzen des Gemeindewaldes Ediger-Eller und Bremm eingearbeitet. Lediglich die Grundsteuer wird mit 222 € ausgewiesen.

Im Wesentlichen sind folgende Maßnahmen bzw. Ausgabepositionen geplant:

- Nachbesserungen mit Douglasie bei Bedarf und Freistellung der Windwurfkulturen	550,- €
- Pflegearbeiten (Abt. 1a, 3a) und Ästung bei Bedarf	950,- €
- Verbisschutz und Zaunkontrolle	200,- €
- Wegeunterhaltung	1.500,- €
- sonstiges Anlagevermögen und Material	550,- €

Insgesamt ist im Forstwirtschaftsjahr 2017 mit einem Überschuss von 10.273,- € zu rechnen. Dieser wird je zur Hälfte den Gemeinden Ediger-Eller und Bremm zugewiesen.

Unter Berücksichtigung des hälftigen Überschusses aus dem Gemeinschaftswald Bremm-Eller von 5.136,50 € ergibt sich für das Forstwirtschaftsjahr 2017 ein defizitäres Betriebsergebnis von ca. 14.300,- €.

b) Forstwirtschaftsplan 2018

ba) Gemeindewald Ediger-Eller

Im **Produktionsplan Holz** ist ein Holzeinschlag von 2.045 fm geplant. Der Hiebsatz der neu überprüften Forsteinrichtung liegt bei 2.369 fm. Dieser gliedert sich wie folgt auf:

520 fm Laubholz in Regie davon 40 fm Eiche als Stammholz u. 70 fm Buche

450 fm Laubholz durch Unternehmer überwiegend Brennholz
150 fm Brennholz Selbstwerbung
310 fm Fichte
615 fm Douglasie Harvester am Hochkessel

Die Auswirkungen des Orkans im Jahr 2010 wirken sich zunehmend aus, da der Einschlag im leistungsstarken Nadelholz sinkt.

Den geplanten **Einnahmen** aus dem **Holzverkauf** von ca. **118.950,- €** stehen **Ausgaben** für Holzeinschlag und –rücken in Höhe von ca. **57.500,- €** gegenüber. Im Saldo verbleiben **61.450,-€**.

Der **Plan Sonstiger Forstbetrieb** umfasst u.a. **Schutz- und Pflegearbeiten** mit einem Gesamtausgabevolumen von **42.194,- €**. Dem stehen Einnahmen (Weihnachtsbaumkultur 8.500,- €, Wildschadenverhütungspauschale 7.250,-€, Verrechnungen 18.544,-€) von **34.294,- €** gegenüber.

Es sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen bzw. Ausgabepositionen geplant:

- Pflanzung von Douglasien und Freistellung	4.500,-€
- Pflegemaßnahmen in Laubholzjungbestände und Ästung	7.650,-€
- Sonstiges, Müllbeseitigung	200,-€
- Wildschadenverhütungsmaßnahmen	1.050,-€
- Wegeunterhaltung (Erstattung durch Jagdgenossenschaft 10.000,-€)	11.000,-€
- sonstiges Anlagevermögen und Material	2.100,-€
- Weihnachtsbaumkultur	7.150,-€
- Biotopschutz gegen Erstattung	8.544,-€

Außerdem fallen folgende Fixkosten an:

- Forstumlage an die Verbandsgemeinde	60.050,-€
- Berufsgenossenschaftsbeiträge	7.350,-€
- Grundsteuer, Versicherungen und sonstige Beiträge	1.350,-€

Für den Gemeindewald Ediger-Eller ist mit einem Defizit von 15.200,- € zu rechnen.

bb) Gemeinschaftswald Bremm-Eller

Im **Produktionsplan Holz** ist ein Holzeinschlag von 415 fm geplant. Es handelt sich um schwache Laubholzdurchforstungen und Durchforstungen in Douglasie- und Fichtenbeständen. Der Hiebsatz der überprüften Forsteinrichtung liegt bei 342 fm.

Der Hauungsplan gliedert sich wie folgt auf:

160 fm Laubholz in Regie (davon 20 fm schwaches Ei-Stammholz)
30 fm Laubholz in Selbstwerbung
120 fm Fichten
25 fm Kiefer
80 fm Douglasie. Der Nadelholzeinschlag erfolgt durch Maschineneinsatz (Harvester).

Den geplanten **Einnahmen** aus dem **Holzverkauf** von ca. **25.750,- €** stehen **Ausgaben** für Holzeinschlag und –rücken von ca. **12.730,- €** gegenüber. Im Saldo verbleiben **14.020,- €**.

Der **Plan Sonstiger Forstbereich** umfasst u.a. **Schutzmaßnahmen- und Pflegearbeiten** mit einem Gesamtausgabevolumen von **3.100,- €**.

Die Forstumlage, Berufsgenossenschaftsbeiträge und die Wildschadenverhütungspauschalen sind anteilig direkt in den Planansätzen des Gemeindewaldes Ediger-Eller und Bremm eingearbeitet. Lediglich die Grundsteuer wird mit 222,- € ausgewiesen.

Im Wesentlichen sind folgende Maßnahmen bzw. Ausgabepositionen geplant:

- Nachbesserungen mit Douglasie bei Bedarf und Freistellung	300,- €
- Pflegearbeiten und Ästung bei Bedarf	550,-€
- Verbissschutz und Zaunkontrolle	200,-€
- Wegeunterhaltung insb. Aufschneiden	1.500,-€
- sonstiges Anlagevermögen und Material	550,-€

Insgesamt ist mit einem Überschuss von 10.700,- € im Forstwirtschaftsjahr 2018 zu rechnen.

Der hälftige Anteil des Überschusses für die Ortsgemeinde aus dem Gemeinschaftswald Bremm-Eller beträgt 5.350,- €, so dass sich insgesamt im Forstwirtschaftsjahr 2018 der Ortsgemeinde Ediger-Eller ein Defizit von 9.850,- € ergibt.

Der Rat verabschiedete die Forstwirtschaftspläne 2017 und 2018 für den Gemeindewald Ediger-Eller sowie für den Gemeinschaftswald Bremm-Eller entsprechend den vorgetragenen Planunterlagen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

3. Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2b UStG)

Mit Einführung eines neuen § 2 b UStG mit Wirkung ab 01.01.2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an europäisches Recht angepasst. Während das bisherige deutsche Umsatzsteuerrecht auf den ertragssteuerrechtlichen Begriff des „Betriebs gewerblicher Art“ (BgA) abstellt, ist das europäische Mehrwertsteuerrecht maßgeblich durch das Wettbewerbsrecht geprägt und stellt auf die wirtschaftliche Tätigkeit und deren Auswirkungen auf den Wettbewerb ab. Unzulässig ist es danach, solche Tätigkeiten der öffentlichen Hand von der Umsatzsteuer zu befreien, wenn dies zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.

Aufgrund der Neuregelung der Umsatzbesteuerung ist davon auszugehen, dass künftig eine grundsätzliche Umsatzsteuerpflicht auch bei folgenden Umsätzen besteht:

- Jagdverpachtung durch Jagdgenossenschaften (Vermögensverwaltungen unterliegen künftig grundsätzlich der Umsatzsteuer)
- Interkommunale Kooperation – Leistungsaustausch juristischer Personen des öffentlichen Rechts untereinander (Personalgestellung soweit nicht ohnehin bereits BgA, insbesondere ist von dieser Regelung der Forstzweckverband betroffen)
- Vermietung von Bürgerhäusern, Sportstätten

Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung in der Form vorgesehen, dass die von der Neuregelung betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (im kommunalen Bereich sind das die einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften, Zweckverbände, Jagdgenossenschaften) das Wahlrecht haben, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht behandelt werden wollen.

Soweit von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht wird, werden bestehende Betriebe gewerblicher Art der juristischen Personen umsatzsteuerrechtlich wie bisher weitergeführt. Dies sind u.a. die regelbesteuerten Forstbetriebe, Hafenbetriebe, Bäderbetriebe. Zu entscheiden ist, ob von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht wird. Es ist ein entsprechender Beschluss der Gremien erforderlich.

Die neue Regelung enthält eine Vielzahl von Rechtsunsicherheiten, insbesondere neue unbestimmte Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung bisher nicht vorgenommen wurde. Es ist zu erwarten, dass in der Übergangszeit diese Rechtsunsicherheiten vom Bundesministerium der Finanzen bzw. durch die Finanzgerichte geklärt werden. Zudem sind alle Umsätze dahin zu überprüfen, inwieweit sie zwar im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit ausgeführt werden, aber gesetzliche Steuerbefreiungen vorliegen oder die Kleinbetragsregelung anzuwenden ist.

Zudem besteht nach dem 31.12.2016 die Möglichkeit des Widerrufs. Sollte die Verwaltung erkennen, dass sich bei der Anwendung des neuen Rechts ein finanzieller Vorteil ergibt, kann das Wahlrecht jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Die Verwaltung empfiehlt dem Ortsgemeinderat, von der Ausübung des Wahlrechts Gebrauch zu machen.

Der Rat beschloss, dass die Ortsgemeinde das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG ausübt. Die Verwaltung wurde beauftragt, die entsprechende Erklärung entsprechend den Vorgaben der Finanzverwaltung frist- und formgerecht abzugeben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

4. Dritte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms LEP IV -Anhörungs- und Beteiligungsverfahren zum Programmentwurf

Mit dem vorliegenden Entwurf einer dritten Teilfortschreibung des LEP IV setzt die Landesregierung die Koalitionsvereinbarung zum Thema Windkraft um. Die Teilfortschreibung definiert zusätzliche Gebiete, in denen künftig keine Windenergieanlagen (WEA) aufgestellt werden dürfen. Dies betrifft u.a. Gebiete mit zusammenhängenden alten Laubholzbeständen mit einem Alter von über 120 Jahren. Zudem sieht der Entwurf Mindestabstände von WEA zu Wohngebieten vor. Künftig dürfen neue WEA nur noch in einem Abstand von mindestens 1.000 Metern, ab einer Anlagenhöhe von mehr als 200 Metern erst ab 1.100 Metern Entfernung zur Wohnbebauung aufgestellt werden.

Das Flächenangebot für die Windkraft wird durch die Teilfortschreibung eingeschränkt.

Für die geltenden Flächennutzungspläne der Verbandsgemeinde Cochem hat dies Auswirkungen auf eine Fläche westlich der Ortslage Lieg sowie eine Fläche in der Gemarkung Müden (Nähe Müdener Bock).

Der Flächennutzungsplan ist entsprechend anzupassen. Diese Anpassung wird mit einer Neufassung bzw. Fortschreibung umgesetzt.

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endet am 19.01.2017. Eine Stellungnahme ist u.E. nicht erforderlich.

Hinweis: Die Planunterlagen können auf der Internetseite des Ministeriums des Innern (MdI) eingesehen werden:

<https://mdi.rlp.de/de/unsere-themen/landesplanung/landesentwicklungsprogramm>

Der Rat nahm die geplante dritte Fortschreibung zur Kenntnis. Eine Stellungnahme ist nicht erforderlich.

5. Problematik Denkmalschutzzone Ediger

Der historische Ortskern von Ediger (Straßen und Bebauung innerhalb der gesamten Stadtmauer) ist vor vielen Jahren ohne Beteiligung der Ortsgemeinde durch die Denkmalzone „Ortskern Ediger“ unter Denkmalschutz gestellt. Dies bedingt, dass die Denkmalschutz- und -pflegebehörden nicht nur bei jedem Bauantrag, sondern auch bei sämtlichen nach der Landesbauordnung genehmigungsfreien Vorhaben an allen in der Denkmalzone liegenden älteren und neueren Häusern, wie z. B. bei geringfügigen Veränderungen/Renovierungen von Dächern, Fassaden, Innenhöfen, Veränderung von Fenstern und Türen, an Einfriedungen pp. zu beteiligen sind und eine Genehmigung herbeizuführen ist.

Vor allem in der jüngeren Vergangenheit ist eine sehr restriktive Auslegung der denkmalrechtlichen Schutzbestimmungen und die daraus resultierenden verbindlichen Handlungsanweisungen bei Vorhaben, insbesondere bei der Ansiedlung von umbauwilligen jüngeren Familien pp., in der Denkmalzone festzustellen. Dies hat vermehrt dazu geführt, dass auch von der Realisierung entsprechender Vorhaben ganz abgesehen wurde. Die festzustellende Entwicklung verhindert darüber hinaus, dass in Ediger Wohnraumsuchende überhaupt noch Interesse an dem Erwerb von leerstehenden Häusern in der Denkmalzone „Ortskern Ediger“ haben. Es besteht daher die große Gefahr, dass viele Wohnhausleerstände der Innenentwicklung und damit der Zukunftsfähigkeit der Ortsgemeinde zuwiderlaufen. Letztlich wird durch die festzustellende Praxis der Denkmalschutz- und -pflegebehörden auch der Schutzzweck der Denkmalzone ad absurdum geführt, denn Schutzzweck ist auch die Gebäudeerhaltung und die Vermeidung von Leerständen.

Der Rat beschloss, mit geeigneten Maßnahmen gegenüber den zuständigen Behörden eine Handlungsweise einzufordern, die auch den berechtigten Belangen der Ortsgemeinde (Innenentwicklung, Zukunftsfähigkeit des Dorfes pp.) und der Grundstückseigentümer/Kaufinteressenten in der Denkmalzone gerecht wird.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

6. Zukunftsinitiative Ediger-Eller

Auch vor der Ortsgemeinde Ediger-Eller macht der Strukturwandel (Einwohnerückgang, Angebotsveränderungen im Versorgungsbereich pp.) trotz beispielhafter Vereinsarbeit und Projekten in der Vergangenheit (Dorferneuerungskonzept, Bau eines Bürgerhauses mit

Feuerwehrtrakt zwischen den Ortsteilen, Unterstützung des Schulträgers bei der Einrichtung einer Ganztagsgrundschule, Erweiterung des Kinderplatzangebotes, Erlass von Förderrichtlinien zur Belebung der Ortskerne, Dorfwerkstatt, Hochwasserschutzkonzept pp.) nicht Halt und die Ortsgemeinde steht vor großen Herausforderungen. Daher ist es unabdingbar, dass sich die Einwohnerschaft mit der Ortsgemeinde dem demografischen Strukturwandel stellt und Konzepte zusammen mit den Einwohnern entwickelt und umsetzt, die dieser sich abzeichnenden negativen dörflichen Entwicklung entgegenwirken.

Nach Auffassung des Rates bedarf es neben einer aktiven und engagierten Einwohnerschaft auch einer professionellen Moderation/Begleitung zur Konzepterarbeitung und ggf. auch Umsetzung. Die Verwaltung wird daher gebeten, der Ortsgemeinde Unternehmen zu nennen, die eine entsprechende Moderation anbieten sowie zu prüfen, ob für derartige Aufwendungen eine Landeszuwendung gewährt werden kann.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

7. Teilnahme am Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft 2017“ - Kreisentscheid

Der Rat beschloss, 2017 nicht am ausgeschriebenen Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft 2017“ teilzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

8. Abschluss eines Straßenbeleuchtungsvertrages - Auftragsvergabe

Von der Verwaltung wurden verschiedene Firmen zur Abgabe eines Angebotes für den Abschluss eines Straßenbeleuchtungsvertrages für die Dauer von drei Jahren mit Fristsetzung aufgefordert. Nach Ablauf der Frist ist lediglich ein Angebot eingegangen. Einziger Anbieter ist die Fa. Kirchner aus Ediger-Eller mit einer Angebotssumme von jährlich 3.451,13 € (für drei Jahre = 10.353,39 €).

Der Rat beschloss eine Auftragsvergabe an die Fa. Kirchner.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

9. Antrag des Musikvereins Rot-Weiss-Ediger-Eller auf Gewährung eines Zuschusses zur Unterstützung der Jugendausbildung

Zur Unterstützung der neu begonnenen Jugendausbildung beantragt der Musikzug Rot-Weiss-Ediger-Eller die Gewährung eines Zuschusses. Der Rat beschloss, dem Musikzug Rot-Weiss zur Unterstützung der aktiven Jugendarbeit einen einmaligen Zuschuss von 500 € zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

**10. Förderung der Kunst- und Heimatpflege
-Übernahme der Kosten für die 2. Auflage „Beiträge zur Geschichte der Dörfer Ediger und Eller“ von Wolfgang Wolpert**

Die Auflage des Buches „Beiträge zur Geschichte der Dörfer Ediger und Eller“ aus dem Jahre 2012 ist vergriffen. Der Autor fragt bei der Ortsgemeinde an, ob sie Interesse an einem Nachdruck hat. Nach Mitteilung der Vorsitzenden fallen beim Nachdruck von 50 Exemplaren Kosten von 1.048,60 € und bei 100 Büchern Kosten von 1.754,80 € an. Die Vorsitzende wurde beauftragt, beim örtlichen Heimat- und Verkehrsverein (HVV) nachzufragen, ob dieser Interesse am Erwerb von 50 Exemplaren des Nachdruckes hat. Bei einem entsprechenden positiven Votum des HVV sind 100 Bücher und andernfalls 50 Exemplare nachdrucken zu lassen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

11. Gemeindliches Einvernehmen zu einem Bauantrag auf Errichtung einer Fahrradgarage im Bebauungsplangebiet „In der Obermark“

Der Antragssteller beabsichtigt auf seinem Grundstück in der Gemarkung Ediger, Flurstück 18, Flurstück-Nr. 34, die Errichtung einer Fahrradgarage in Stahlbauweise. Nach den Festsetzungen des maßgeblichen Bebauungsplanes „Neufassung in der Obermark“ ist eine Mindestdachneigung von 35° gefordert. Flachdächer sind nur auf Garagen bis zu einer Größe von 18 m² zulässig. Nach den Bauantragsunterlagen ist die Errichtung einer Fahrradgarage mit einem Flachdach von 24 m² geplant. Da in der unmittelbaren Nähe zum Bauvorhaben bereits Flachdächer in ähnlicher Dimension vorhanden sind, beschloss der Rat, eine entsprechende Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erteilen. Im Übrigen werden keine weiteren gemeindlichen Belange von dem Bauvorhaben tangiert.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig